

§ 45 BaySchiffV (Bayern) — Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten

Bayerische Schifffahrtsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist nur bei Tag und klarer Sicht und nur in dafür freigegebenen Wassersportgebieten gestattet.
- (2) In einem Abstand von weniger als 300 m vom Ufer ist das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten verboten. Die Kreisverwaltungsbehörde kann Ausnahmen für Startgassen zulassen und dabei auch die zulässige Geschwindigkeit abweichend von § 40 regeln.
- (3) Der Schiffsführer des schleppenden Fahrzeugs muß in Begleitung einer geeigneten Person sein, die das Schleppseil und den Wasserskiläufer zu beobachten hat.
- (4) Das schleppende Fahrzeug und der Wasserskifahrer müssen einen Abstand von mindestens 50 m von anderen Fahrzeugen oder von Badenden halten. Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.
- (5) Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern ist verboten.
- (6) Das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist verboten.

Zitiervorschlag: § 45 BaySchiffV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySchiffV/45>